

**Gemeinde Illerrieden  
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/ AbfG)
- §§ 6, 9 und 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Illerrieden am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Abfallvermeidung und -verwertung**

(1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen und ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere

- das Entstehen von Abfällen vermeiden,
- die Menge der Abfälle vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
- angebotene Rücknahmesysteme nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.

(3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

**§ 2**

**Entsorgungspflicht**

(1) Der Landkreis hat das Einsammeln der anfallenden und zu überlassenden Abfälle aufgrund von § 6 Abs. 2 Ziff. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) als Aufgabe an die Gemeinde übertragen.

Die Gemeinde ist für das Einsammeln öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der Landkreis hat die Beförderung der anfallenden und zu überlassenden Abfälle aufgrund von § 6 Abs. 3 LAbfG zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung an die Gemeinde übertragen. Weiterhin hat der Landkreis der Gemeinde mit Vereinbarung vom 26.10.2004 bzw. 08.10.2004 die Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 LAbfG) übertragen.

(2) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis vom 01.03.1996 bzw. 06.03.1996 nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung.

(3) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des Absatzes 2 und des § 15 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:

1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,

2. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).

(4) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 LAbfG.

(5) Die Gemeinde kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

### **§ 3**

#### **Anschlusszwang, Überlassungspflicht**

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist.

## § 4

### Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
  - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
  - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
  - c) nicht gebundene Asbestfasern,
  - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen (d. h. sich in lebenden Geweben konzentrierenden) organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
  - a) Flüssigkeiten,
  - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
  - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
  - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
4. Abfälle, die durch Rechtsverordnung des Bundes als gefährliche Abfälle bezeichnet werden,
5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG (Autowracks) und § 9 Abs. 3 LAbfG (illegale Abfallbeseitigung) bleiben unberührt.

(4) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.

(6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

## **§ 5 Abfallarten**

(1) Hausmüll:

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Sperrmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(4) Gewerbeabfälle:

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:

in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

(6) Bioabfälle:

im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbar getrennt erfasste Hausmüllanteil.

(7) Garten- und Parkabfälle:

überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

(8) Schadstoffbelastete Abfälle:

üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) Schrott:

sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen.

(10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(11) Bodenaushub:

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(12) Bauschutt:

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(13) Baustellenabfälle:

nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(14) Straßenaufbruch:

mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

## **§ 6**

### **Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen

der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 7**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

- a) im Rahmen des Holsystems oder
- b) im Rahmen des Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer (Selbstanlieferer) selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

### **§ 8**

#### **Bereitstellung der Abfälle**

(1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären und mobilen Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Wertstoffhof oder Sperrmüllfahrzeug) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

(2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke oder Haushaltungen oder Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen;
3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt;
4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;
5. Sonstige Abfälle, die der Landkreis von der Entsorgung in einer Abfallbehandlungs-, Abfallverbrennungs- oder Abfallverwertungsanlage oder von der Anlieferung an einer Deponie ausgeschlossen hat.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße oder maschinelles Zusammenpressen von Abfällen vor dem Einfüllen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

## **§ 9**

### **Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

(1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainern im Gemeindegebiet oder Container auf dem Wertstoffhof) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder auf den vorgesehenen Ablageflächen abzulegen (Bringsystem):

Blechdosen, Schrott, Glas (farblich getrennt), Papier und Kartonagen sowie Gartenabfälle (Grüngut und Häckselgut).

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung, sofern sie Verpackungen oder verpackungsgleiche Wertstoffe sind, dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Gelben Sack (oder einem anderen durch das Duale System verwendeten Behälter) bereitzustellen (Holsystem):

- Aluschalen, -deckel und -folien;
- Plastikfolien wie z.B. Tragetaschen, Beutel und Einwickelfolien;
- Kunststoffflaschen von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln;
- Becher wie z.B. Joghurt-, Margarine- und Milchproduktebecher;
- Papier-, Kunststoff- und Aluminiumverbunde, wie z.B. Tetrapacks, beschichtete Faltschachteln für Tiefkühlkost und dergleichen, Beutel für Suppen und Soßen, Kombidosen für Getränke, Kaffee, Soßen und Gewürze, Einwickelpapiere für Süßigkeiten, Speisefette etc.;
- Geschäumte Verpackungen aus Styropor, Obst- und Gemüsebehältnisse und ähnliches.

Sofern der zuständige Träger (derzeit die DSD AG) weitere Stoffe zur Verwertung aufnimmt, sind diese automatisch Inhalt dieser Regelung.

Sofern der zuständige Träger o. g. Stoffe zur Verwertung ausschließt, sind diese als Abfälle der Gemeinde bereitzustellen.

(3) Gartenabfälle können auch zur besonderen Abfuhr in den von der Gemeinde gegen Gebühr zu erwerbenden besonderen Säcken bereitgestellt werden.

(4) Kartonagen, Papier, Zeitungen, Altglas, Schrott und Weihnachtsbäume können zusätzlich von den Vereinen gesammelt werden. Die Sammlungstermine werden vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(5) § 13 Absatz 3 des KrW-/AbfG bleibt unberührt, insbesondere hinsichtlich gewerblicher Sammlungen (z. B. „Blaue Tonne“ für Altpapier).

## **§ 10**

### **Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der Gemeinde und vom Landkreis bekannt gegeben.

(2) Elektrogeräte, die nach Bestimmung des Landkreises Elektrokleingeräte sind, können auch beim Wertstoffhof der Gemeinde zu den Öffnungszeiten in die hierfür bestimmten Sammelbehälter abgegeben werden.

## **§ 11**

### **Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

(1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des dafür zuständigen Landkreises Alb-Donau-Kreis, zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden von der Gemeinde und vom Landkreis bekanntgegeben.

(2) Kühlgeräte und Bildschirmgeräte aus privaten Haushaltungen werden gesondert entsorgt. Sie sind weder Sperrmüll noch Schrott. Die zu entsorgenden Geräte sind gegen Gebühr bei der Gemeinde anzumelden.



## **§ 12**

### **Hausmüllabfuhr**

In den Abfallbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach den §§ 9 - 11 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen sind.

## **§ 13**

### **Zugelassene Abfallgefäße**

(1) Zugelassene Abfallgefäße für den Hausmüll (§ 12) und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs.5) sind Abfallbehälter (Restmüllbehälter) als Müllnormeimer mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum, die den Arbeitsschutzrichtlinien der Europäischen Union entsprechen, sowie in Einzelfällen bei der Gemeinde zu erwerbende Abfallsäcke für zusätzlich angefallenen oder anfallenden Abfall.

(2) Die erforderlichen Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl oder Größe zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

(3) Für jeden Haushalt muss mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 vorhanden sein. Die Gemeinde kann hiervon befreien, wenn zwei oder mehrere Haushalte, die sich auf einem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken befinden, dies gemeinsam schriftlich beantragen. Haushalte, die einen Abfallbehälter gemeinsam bereitstellen und benutzen, werden jeweils gesondert zum Haushaltstarif veranlagt.

(4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen (§ 5 Abs. 5), ist im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 vorzuhalten.

(5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Absatz 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Gemeinde gekauft werden können.

## **§ 14**

### **Abfuhr von Abfällen**

(1) Der Inhalt der Abfallbehälter, die Müllsäcke und die Gelben Säcke werden 14-tägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die zugelassenen Abfallgefäße und die Gelben Säcke müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Der jeweilige Zeitpunkt der Abfuhr wird rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben, ebenso Änderungen. Fahrzeuge und Fußgänger

dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Es ist von den Verpflichteten dafür zu sorgen, dass die Müllsäcke und die Gelben Säcke vor der Abfuhr nicht von Wind oder Sturm verweht werden können oder von Tieren aufgerissen werden können. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

(4) Geleert werden nur durch eine gültige Banderole gekennzeichnete Abfallbehälter.

## **§ 15**

### **Sonderabfahren**

(1) Sperrmüll wird nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrplan zweimal im Jahr nach Voranmeldung eingesammelt (Sperrmüllabfuhr auf Abruf, Holsystem). Die Abfälle müssen gegebenenfalls gebündelt, jedoch offen (kontrollierbar) auf dem Grundstück des Überlassungspflichtigen bereitgestellt werden. Außerdem besteht zu denselben Terminen die Möglichkeit, Sperrmüll im Bringsystem anzuliefern, Orte und Zeiten für die Anlieferung werden von der Gemeinde rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Grüngut wird nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen zweimal im Jahr eingesammelt. Die Gemeinde gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.

(3) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die Gemeinde den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten.

(4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 16**

### **Einsammeln von Gewerbeabfällen**

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 17**

### **Störungen der Abfuhr**

(1) Können die in den §§ 12 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt die Gemeinde einen Ersatztermin bekannt.

(2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## **§ 18**

### **Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang**

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammel Einrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

## **§ 19**

### **Haftung**

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

## **III. Härtefälle**

## **§ 20**

### **Befreiungen**

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

#### **IV. Entsorgung der Abfälle**

##### **§ 21**

##### **Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Gemeinde nicht nach § 2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Alb-Donau-Kreis und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

#### **V. Benutzungsgebühren**

##### **§ 22**

##### **Grundsatz, Umsatzsteuer**

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

(2) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht aus privaten Haushalten stammen, erhebt die Gemeinde eine Mindestgebühr (Gewerbetarif). Dies gilt nicht für Abfälle aus landwirtschaftlichen Betrieben. Daneben wird für alle Abfälle, die nicht aus privaten Haushalten stammen, eine nach dem Füllraum des Restmüllbehälters bemessene Behältergebühr erhoben.

(3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

##### **§ 23**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

## **§ 24**

### **Bemessungsgrundlagen**

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Jahresgebühr und als Behältergebühr erhoben.

(2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 28 Abs. 1) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

(3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden als Jahresgebühr und als Behältergebühr erhoben.

(4) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 2 zusätzlich Gebühren nach Absatz 3 erhoben; wird kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird nur die Jahresgebühr als Mindestgebühr erhoben.

(5) Die Behältergebühr für die Entsorgung von Hausmüll, Gewerbeabfällen oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen wird nach der Zahl und dem Füllraum der vom Benutzer zur Abfuhr bereitgestellten Restmüllbehälter bemessen.

(6) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Behältergebühr ein Zuschlag zu entrichten, der sich nach den tatsächlichen Kosten bemisst, die der von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmer in Rechnung stellt.

(7) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand einschließlich Verwaltungskosten erhoben.

## **§ 25**

### **Höhe der Gebühren nach dem Haushalts- und Gewerbetarif**

(1) Die Gebühr nach dem Haushaltstarif beträgt jährlich bei 14täglicher Abfuhr für Haushalte mit

1 Person:	30,50 Euro;
2 Personen:	35,10 Euro;
3 Personen:	39,70 Euro;
4 und mehr Personen:	44,30 Euro.

(2) Die Gebühr nach dem Gewerbetarif beträgt jährlich bei 14täglicher Abfuhr 30,50 Euro für jeden Betrieb nach § 24 Absatz 3.

## § 26

### Höhe der Behältergebühr

(1) Die Behältergebühr beträgt für jede Leerung eines Restmüllbehälters mit

60 Liter Füllraum	3,75 Euro;
80 Liter Füllraum	5,00 Euro;
120 Liter Füllraum	7,50 Euro;
240 Liter Füllraum	15,00 Euro.

(2) Der Gebührenschuldner erwirbt für jede Leerung eines Restmüllbehälters eine Banderole zum Betrag nach Absatz 1. Die für den jeweiligen Behälter gültige Banderole ist am Müllbehälter gut sichtbar ordnungsgemäß zu befestigen, sie wird beim Entleeren des Müllbehälters entwertet und eingesammelt. Als gültige Banderole gelten auch mehrere Banderolen, die zusammen an einem Müllbehälter gut sichtbar ordnungsgemäß angebracht werden und zusammengerechnet dessen Füllraum erreichen. Für verlorene, unbefugt entfernte oder beschädigte Banderolen haftet die Gemeinde nicht und leistet keinen Ersatz. Die Vertriebsstellen für die Banderolen werden vom Bürgermeisteramt ortsüblich bekanntgegeben.

(3) Sollte das Verfahren nach Absatz 2 in Einzelfällen aus besonderen Gründen nicht durchführbar sein, so kann sich die Gemeinde mit dem Gebührenpflichtigen auf eine andere Zahlungsweise der Behältergebühr verständigen.

(4) In Fällen des § 24 Absatz 6 wird zur Behältergebühr ein Zuschlag erhoben, der sich nach den tatsächlichen Kosten bemisst, die der von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmer in Rechnung stellt.

## § 27

### Weitere Gebühren

(1) Die Abfallsäcke für zusätzlich angefallenen Abfall werden von der Gemeinde gegen eine Gebühr von 6,00 Euro je Sack abgegeben; in dieser Gebühr sind sämtliche Kosten der Entsorgung inbegriffen.

(2) Die Säcke für Gartenabfälle werden von der Gemeinde gegen eine Gebühr von 0,50 Euro je Sack abgegeben.

(3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt bei der Anlieferung im Bringsystem 0,20 Euro je Kilogramm; bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf im Holsystem wird zusätzlich ein Zuschlag von 6,00 Euro je Anmeldung und Abholstelle erhoben.

(4) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand einschließlich Verwaltungskosten erhoben.

(5) Soweit Analysen der bereitgestellten, angelieferten oder abgelagerten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

## **§ 28**

### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung.

(2) Die Gebühren nach dem Haushaltstarif und nach dem Gewerbetarif werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres).

(3) Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Monats, in den der Beginn des Benutzungsverhältnisses fällt. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis geendet hat. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Die Entleerungsgebühren nach § 26 werden in Form einer Banderolengebühr erhoben. Sie entstehen beim Erwerb der Banderolen und sind sofort zur Zahlung fällig. Gebühren für nicht verbrauchte Banderolen werden auf Antrag gegen Rückgabe der nicht verbrauchten Banderolen erstattet.

(5) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken und von Säcken für die Grüngutabfuhr entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

(6) Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr entstehen mit der Anlieferung im Bringsystem bzw. mit der Abholung im Holsystem und sind sofort zur Zahlung fällig.

(7) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 29**

### **Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

(1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.

(2) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet. Ebenso werden zuviel gekaufte Bänderolen zurückgenommen.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 30**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden,

2. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,

3. entgegen den §§ 9, 10 und 15 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,

4. entgegen § 11 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,

5. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art oder in ausreichender Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,

6. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 1 bis 3 und § 15 Abs. 1 und 3, Abfallgefäße, Gelbe Säcke oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,

7. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt,

8. entgegen § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 keine gültige Banderole am Abfallbehälter anbringt, der von ihm zur Leerung bereitgestellt wird.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs.2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).



(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 26 Absatz 1 (Behältergebühr) erst am 01.02.2009 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung (jeweils mit allen späteren Änderungen) der Gemeinde vom 14.06.1993 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt:

Illerrieden, den 15.12.2008

Kaiser  
Bürgermeister